

Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. Seite 1147, 1152) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13.02.1976 (GBl. Seite 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Schwäbisch Hall erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises www.LRASHA.de unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“. Vollständige Satzungen sind unter www.LRASHA.de unter der Rubrik „Landkreis / Kreisrecht“ einsehbar.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Schwäbisch Hall können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Bürgerinformation im Foyer des Landratsamts Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Schwäbisch Hall vom 29.06.1976 außer Kraft.